

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 11.9.2020

Ausgabe 17

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- \* Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 17.09.2020
- \* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

### Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- \* Jahresabschluss 2020 mit Bekanntmachung
- \* Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
- \* Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung)
- \* Verbandsversammlung am 5.10.2020

### Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- \* Verbandsversammlung am 30.09.2020

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

**Termin:** Donnerstag, 17.09.2020, 18.00 Uhr  
**Ort:** Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen  
 Johann-Sebastian-Bach-Saal  
 Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 25.06.2020 und 16.07.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Information des DigitalPaktes an den Schulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
10. Vorstellung des 1. Haushaltsplanentwurfes 2021
- 10.1. Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2020 IV/0007/2020
11. Unterrichtung des Kreistages zur Entwicklung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
12. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 12.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Betriebsleiters der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld BV/0074/2020
- 12.2. Benennung von Mitgliedern des Kreistages sowie deren Stellvertreter für die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung beim ALFF-Anhalt BV/0133/2020
- 12.3. Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld für seine Tätigkeit im Jahr 2019 BV/0149/2020
- 12.4. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2020 für die Schaffung einer Dauerausstellungsfläche Faser im Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Mehrkosten (Kulturförderung STARK III - EFRE) BV/0153/2020
- 12.5. Gewährung eines Zuschusses zum Wiederaufbau und zum Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH BV/0154/2020
- 12.6. Landratswahl 2021; Festlegung der Einreichungsfrist für Bewerbungen, Stellenausschreibung und Vorstellungsveranstaltung BV/0155/2020
- 12.7. Fortschreibung des Medienkonzeptes für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0168/2020

- 12.8. Entscheidungen über die Anhebung der Honorarsätze und die damit verbundene 3. Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2020 BV/0121/2020
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

##### Nicht öffentlicher Teil

14. Informationen der Verwaltung
15. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
16. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
17. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert  
 Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

### Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

#### Kultur- und Tourismusausschuss

**Termin:** Dienstag, 15.09.2020, 18:00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschrift vom 13.07.2020
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 8.1. Informationen zur Verwendungsnachweisprüfung - Förderung von Kunst und Kultur / ländlicher Raum des LK ABI im Jahr 2019
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1. Projektvereinbarung (Vertrag) zwischen dem Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. (FBK) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für das Kalenderjahr 2021 BV/0176/2020
- 9.2. Internationalisierungs- und Europastrategie BV/0124/2020
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Loth  
 Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

**Jugendhilfeausschuss**

Termin: Mittwoch, 16.09.2020, 18:00 Uhr  
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,  
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 19. Februar 2020
6. Bericht der Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
7. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
8. Informationen der Verwaltung
9. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1 Internationalisierungs- und Europastrategie BV/0124/2020
11. Referat „Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder“
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nicht öffentlicher Teil**

13. Informationen der Verwaltung
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
15. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

gez. Urban

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

**Sitzung des Vergabsschusses**

Termin: Montag, 21.09.2020 um 17.00 Uhr  
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,  
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil**

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

**Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde****Jahresabschlusses 2019****1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des AZV Westliche Mulde**

Die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde beschließt auf der Grundlage des § 19 (4) Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den AZV Westliche Mulde gemäß beiliegendem Prüfbericht:

<b>Bilanzsumme:</b>	<b>136.881.497,94 €</b>
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- das Anlagevermögen	<b>133.694.550,99 €</b>
- das Umlaufvermögen	<b>2.981.368,91 €</b>
- die Rechnungsabgrenzungsposten	<b>205.578,04 €</b>

davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital	<b>21.002.087,37 €</b>
- die Sonderposten aus Zuwendungen	<b>25.397.122,00 €</b>
- die Sonderposten aus Verrechnung der Abwasserabgabe	<b>5.219.749,00 €</b>
- die empfangenen Ertragszuschüsse	<b>35.975.601,00 €</b>
- die Rückstellungen	<b>1.359.341,64 €</b>
- die Verbindlichkeiten	<b>47.927.596,93 €</b>

<b>Jahresgewinn:</b>	<b>238.748,38 €</b>
Summe der Erträge	<b>13.914.947,97 €</b>
Summe der Aufwendungen	<b>13.676.199,59 €</b>

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 in der obengenannten Form fest und erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019.

**2. Jahresgewinn**

Die Verbandsversammlung beschließt mit dem Jahresergebnis 2019 wie folgt zu verfahren:

Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 238.748,38 € wird auf neue Rechnung vorgezogen.

**3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig**

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abwasserzweckverband Westliche Mulde, Bitterfeld-Wolfen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 02. Juni 2020 in Leipzig unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserzweckverband Westliche Mulde, Bitterfeld-Wolfen

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband Westliche Mulde, Bitterfeld-Wolfen, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband Westliche Mulde für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Leipzig, 02. Juni 2020  
 BDO AG  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Hammer  
Wirtschaftsprüferingez. ppa. Funk  
Wirtschaftsprüfer**4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. Juni 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Müller  
Amtsleiter

## 5. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2019 liegt ab dem 14.09.2020, an sieben aufeinander folgenden Werktagen, zur Einsichtnahme im Betriebssitz des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde, in Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Berliner Str. 06, Raum 9, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr) öffentlich aus.

Bitterfeld-Wolfen, den 04.08.2020

gez. Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin  
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Abwasserzweckverband Westliche Mulde in öffentlicher Sitzung am 03.08.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### ARTIKEL I

In der Anlage 2 Kostenübersicht Abwasseruntersuchungsgebühren (nichthäusliches Abwasser) zur Verwaltungskostensatzung werden unter Punkt 2 Laborkosten die Punkte 2.1. und 2.2. wie beigefügt geändert.

#### ARTIKEL II

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 04.08.2020

  
Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Anlage 2 zur 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung

##### Kostenübersicht Abwasseruntersuchungsgebühren (nichthäusliches Abwasser)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
2.	Laborkosten	
2.1.	je qualifizierte Stichprobe bei Fettabscheider In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt: Absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h pH-Wert schwerfl. lipophile Stoffe (extrahierbare Öle u. Fette) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	57,95
2.2.	je qualifizierte Stichprobe bei Koaleszenz-, Benzin- oder Leichtflüssigkeitsabscheider In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt: Absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h pH-Wert Kohlenwasserstoff-Index (nach H 53)	45,58

### **Neufassung der Satzung des AZV Westliche Mulde für die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

(AGAbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in jeweils aktuellen Fassungen hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 03.08.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

1) Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde (nachfolgend „Verband“ genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:

- für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
- für Eigentümer von abflusslosen Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit

- das gesamte anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn:

- die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90% des Jahrestinkwasserverbrauchs beträgt

oder

- der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.

Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der abflusslosen Grube zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Unterwasserzähler/Gartenwasserzähler) geführt werden.

Die besonderen Wasserzähler sind durch den Grundstückseigentümer fachgerecht einbauen zu lassen und der Einbau ist dem AZV anzuzeigen.

Die Wasserzähler werden durch den AZV abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den AZV Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung berechnet. Mit Ablauf der Eichfrist (gesetzlich 6 Jahre) sind diese Wasserzähler durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Grundstückseigentümer.

- das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

#### § 2

##### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstanden ist, neben dem neuen Verpflichteten.

#### § 3

##### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

#### § 4

##### Abgabemaß und Abgabesatz

- Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EUR.

#### § 5

##### Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht entstanden ist.

### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 8 Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 9 Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- 2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
  - b) entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - c) entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - d) entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 8 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

### § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

### § 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 04.08.2020

  
Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin



### Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

**05.10.2020 um 16.00 Uhr**

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 03.08.2020
- TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.08.2020
- TOP 5 - Beschlussfassung zum Nachtragswirtschaftsplan 2020 (Beschlussvorlage 21/2020)
- TOP 6 - Jahresbericht des Betriebsführers
- TOP 7 - Informationen, Anfragen

##### Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin  
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

### Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

#### Verbandsversammlung am 30.09.2020

Am Mittwoch, den 30.09.2020 um 8:00 Uhr findet im Rathaus Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Verbandsversammlung statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.07.2020
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 15.07.2020
6. Vorstellung des Bewerbers für den hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer
7. Wahl des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers
8. Investitionen in Infrastrukturanlagen
9. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
10. Anfragen der Verbandsmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil:

11. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 15.07.2020
12. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 15.07.2020
13. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
14. Anfragen der Verbandsmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Bruchmüller  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

